

Hausordnung



Liebe Besucherinnen und Besucher,
wir begrüßen Sie herzlich im bibliorama und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn Ihres Besuches möchten wir Sie mit der Hausordnung vertraut machen.

Zweck der Hausordnung

Diese Hausordnung dient dazu, den Besuch des Museums in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.

Hausrecht

Die Direktion übt, ggf. vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des bibliorama, das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist daher Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie dem Schutz der Museumseinrichtung sowie der Exponate.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

1. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des bibliorama werden gesondert festgelegt. Sie können bei der Kasse eingesehen werden.
2. Bei Überfüllung oder aus anderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

Besucherinnen und Besucher des Museums

1. Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen sie die Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Das Museum freut sich über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Ausstellungsräume nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

Verhalten in den Ausstellungsräumen

1. Bei Mitmachstationen und frei zugänglichen Exponaten ist Berührung und bestimmungsgemäßer Gebrauch gestattet. In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbeizuführen.
2. Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.
Mit Ausnahme des gekennzeichneten Café-Bereiches ist es in den Ausstellungsräumen und in der Eingangshalle des Museums nicht erlaubt zu essen und zu trinken. Im Museumsgebäude darf nicht geraucht werden.
3. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
4. Erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich.
5. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von mitgebrachten Musikinstrumenten oder Abspielgeräten ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Mobiltelefone sind bitte leise zu stellen, sie dürfen zum Fotografieren und zur Nutzung der QR-Codes verwendet werden.
6. Die Direktorin ist berechtigt, in begründeten Fällen eine Kontrolle der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen.

Ablegen der Garderobe und des Gepäcks

Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, nassen Bekleidungsstücken, verschmutzten Schuhen, Rucksäcken und Taschen, die größer sind als DIN A 4 (ca. 20x30 cm) ist grundsätzlich nicht gestattet. Über die Mitnahme – auch von Kinderwagen - entscheidet im Zweifel das Aufsichtspersonal. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Mäntel, Jacken etc. stehen eine Garderobe und Schließfächer zur Verfügung. Bei Nichtabgabe von trockenen Kleidungsstücken müssen diese angezogen bleiben. Eine Haftung seitens des bibliorama für die Garderobe und die Schließfächer sowie für außerhalb des bibliorama abgestellten Gegenständen ist ausgeschlossen.

Wickelraum

Ein Wickelraum ist im Bereich der Sanitäranlagen vorhanden (Behinderten-WC).

Fotografieren und Filmen

In der Wechelausstellung ist das Fotografieren und Filmen verboten.

In den Räumen der Dauerausstellung sowie in der Eingangshalle ist das Fotografieren ohne Blitzlicht für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Dabei sind Persönlichkeitsrechte der Besucherinnen und Besucher zu beachten. Das Fotografieren für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Museumsleiterin erlaubt. Filmaufnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Museumsleitung erfolgen.

Aufsichtspersonal

Das Aufsichtspersonal hat darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, wird den betreffenden Personen durch Beauftragte des Museums der weitere Aufenthalt im Museum untersagt. Besucherinnen und Besuchern, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden.

Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Wir bitten um Verständnis, dass es dem Personal nicht gestattet ist, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir beim Empfang abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

In Kraft treten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie hängt an der Kasse des Museums aus. Außerdem kann sie bei der Museumsverwaltung während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Stuttgart, im Mai 2015

Franziska Stocker-Schwarz
Direktorin des bibliorama – das bibelmuseum stuttgart